

**Handreichung zum Antragsverfahren
für die Förderung einer regionalen
Beratungsstelle „Kommunale
Wärmeplanung“**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Beschreibung des Verfahrens	4
1.1 PROJEKTKONZEPT	4
1.1.1 INHALT DES PROJEKTKONZEPTS	4
1.1.2 EINREICHEN DES PROJEKTKONZEPTS	5
1.1.3 PRÜFEN DES PROJEKTKONZEPTS	6
1.1.4 BEWILLIGUNG DES PROJEKTKONZEPTS	6
1.2 FÖRDERANTRAG	7
2 Ansprechpersonen	8

Einleitung

In der Verwaltungsvorschrift Klimaschutz-Plus (VwV Klimaschutz-Plus) vom 21. Dezember 2020 wurde der neue Fördertatbestand der regionalen Beratungsstellen für die kommunale Wärmeplanung eingeführt (Ziffer 2.2.2.15). Die Änderungsverwaltungsvorschrift Klimaschutz-Plus (ÄnderungsVwV) vom 10. Mai 2021 überarbeitet das in der VwV Klimaschutz-Plus geregelte Verfahren und passt die Abwicklung des Förderprogramms an die geänderten Rahmenbedingungen an. Nachfolgend erläutert die Handreichung das in der ÄnderungsVwV geregelte Verfahren für die regionalen Beratungsstellen „Kommunale Wärmeplanung“ und benennt die Ansprechpersonen.

1 Beschreibung des Verfahrens

Der eigentlichen Antragstellung bei der L-Bank wird die Einreichung eines Projektkonzepts vorgeschaltet. Auf Basis der inhaltlichen Prüfung des Konzepts entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) in Abstimmung mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA BW), welche juristische Person oder welches Projektkonsortium für die eigentliche Antragstellung zugelassen wird. Liegen für eine Region mehrere Projektkonzepte vor, wird nur eines zur Antragstellung zugelassen.

1.1 PROJEKTKONZEPT

1.1.1 INHALT DES PROJEKTKONZEPTS

Das Projektkonzept ist inhaltlich identisch mit dem eigentlichen Antrag. Im Projektkonzept sind Angaben zu den folgenden Punkten zu machen:

- Einreichender des Konzepts
- Gegebenenfalls Zusammensetzung des Projektkonsortiums
- Region, für die das Projektkonzept eingereicht wird
- Konzeption und (nachträglich nachweisbare) Ziele des Vorhabens
- Geplante, konkrete Maßnahmen (Anzahl, Inhalt, Umfang) in den Bereichen
 - o Öffentlichkeitsarbeit (2.2.2.15.1 a)
 - o Netzwerkarbeit (2.2.2.15.1 b)
 - o Fachlich-konzeptionelle Arbeiten (2.2.2.15.1 c)
 - o Prozessbegleitung kommunale Wärmeplanung
- Abgeschlossene und laufende Projekte im Themenfeld, sonstige Erfahrungen und Referenzen
- Zeitplan

- Kosten und Finanzierung
 - Aufgeteilt auf drei Geschäftsjahre
 - Aufgeteilt nach Personalausgaben, Gemeinkosten, Reisekosten, Sachausgaben
 - Finanzierung (Eigenmittel und beantragter Zuschuss)

Das UM stellt ein Muster für das Projektkonzept zur Verfügung. Dieses ist für die Angaben zum Antragstellenden und Erklärung des Antragstellenden zwingend zu verwenden. Die inhaltliche Beschreibung des Konzepts kann auch in einer separaten Anlage erfolgen.

1.1.2 EINREICHEN DES PROJEKTKONZEPTS

Das Projektkonzept inklusive aller Anlagen ist bis zum Ablauf von drei Wochen nach Inkrafttreten der ÄnderungsVwV per Post und E-Mail beim UM sowie per E-Mail bei der KEA BW einzureichen:

Per Post an:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Dr. Carolin Hubschneider
Referat 62 – Wärmewende
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Per E-Mail an:

carolin.hubschneider@um.bwl.de

armin.bangert@kea-bw.de

Wird das Projekt durch ein Projektkonsortium durchgeführt, muss jedes Konsortialmitglied ein eigenes Projektkonzept einreichen. Dieses muss darstellen, wie das jeweilige Konsortialmitglied in das Gesamtprojekt integriert wird und wie sich die unterschiedlichen Aufgaben verteilen. Darüber hinaus ist ein Konsortialkoordinatorin/Konsortialkoordinator zu benennen.

1.1.3 PRÜFEN DES PROJEKTKONZEPTS

Das Projektkonzept wird gemeinsam von UM und KEA BW hinsichtlich der

- Beschreibung und Analyse der Ausgangslage in der Region,
- Schlüssigkeit von Zielsetzung und Konzeption,
- Umfang, Qualität und Kreativität der im Projektkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen,
- Erfahrung des Einreichenden sowie
- Höhe des Eigenanteils des Einreichenden

daraufhin überprüft, ob damit das Förderziel erreicht werden kann. Liegen mehrere Projektkonzepte vor, wird das nach Bewertung obenstehender Kriterien beste Projektkonzept für die Antragstellung ausgewählt.

1.1.4 BEWILLIGUNG DES PROJEKTKONZEPTS

Erfüllt das Projektkonzept die oben genannten Vorgaben und sind Kostenkalkulation und Finanzierung plausibel dargestellt, wird das Projektkonzept bewilligt. Liegen mehrere Projektkonzepte für eine Region vor, wird nur ein Projekt bewilligt. Das bedeutet jeweils:

- Der oder die Einreichende eines ausgewählten Projektkonzepts darf sobald dies möglich ist, bei der L-Bank einen Antrag auf Förderung einreichen, der inhaltlich mit dem Projektkonzept übereinstimmt. Eventuelle Änderungen werden kenntlich gemacht und begründet.
- Der oder die Einreichende eines ausgewählten Projektkonzepts darf mit der Umsetzung von im Projektkonzept beschriebenen Maßnahmen beginnen, ohne dass dies als förder-schädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewertet wird.

Zu beachten ist:

- Die Umsetzung von Maßnahmen vor Bewilligung des eigentlichen Antrags durch die L-Bank erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko.
- Aus der Bewilligung des Projektkonzepts resultiert kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach der VwV Klimaschutz-Plus vom 21. Dezember 2020.
- Die L-Bank ist berechtigt, im Rahmen der Antragsprüfung und im weiteren Förderverfahren weitere Angaben und Unterlagen oder Korrekturen an bereits erstellten Unterlagen einzufordern.

1.2 FÖRDERANTRAG

Sobald dies möglich ist, werden die Projekte, deren Projektkonzepte bewilligt wurden, aufgefordert, einen Förderantrag bei der L-Bank einzureichen. Dieser soll inhaltlich dem Projektkonzept entsprechen. Änderungen sind kenntlich zu machen und zu begründen.

2 Ansprechpersonen

Das Musterformular Projektkonzept erhalten Sie auf Anfrage per Mail bei (bitte beide anschreiben):

carolin.hubschneider@um.bwl.de

vorzimmer6@um.bwl.de

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an:

carolin.hubschneider@um.bwl.de

(Telefon: 0711 126-1237)

Bei inhaltlichen Fragen zur Wärmeplanung und zum Aufgabenspektrum der Beratungsstellen wenden Sie sich bitte an:

max.peters@kea-bw.de

(Telefon: 0721 9847147)

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Telefon: 0711 126-0

Fax: 0711 126-2881

Internet: <https://um.baden-wuerttemberg.de>

E-Mail: poststelle@um.bwl.de